

FACHPOLITISCHE INFORMATIONEN

Prof. Dr. Nikolaus Meyer*

SGB II-Sanktionen als Auslöser jugendhilferechtlicher Befassung?

Auslegung der Bundesregierung und ihre Folgen für Jugendämter

Der Beitrag analysiert zwei zeitlich aufeinanderfolgende Antworten der Bundesregierung zur geplanten SGB II-Reform und rekonstruiert deren implizite Auslegung im Verhältnis von Sozialverwaltung und Kinderschutz. Gezeigt wird, dass administrative Pflichtverstöße im Bürgergeldbezug funktional in die Nähe kinderschutzrechtlicher Gefährdungsanlässe gerückt werden, wodurch sich Anlasselogik, Eingriffsschwelle und Verantwortungszuschreibung im SGB VIII verschieben. Die Analyse arbeitet heraus, dass diese Kopplung weniger einer rechtlichen Steuerung als einer politischen Entlastung dient und für Jugendämter erhebliche professionstheoretische, organisatorische und fachpolitische Folgen nach sich zieht.

I. Ausgangspunkt: Regierungsantworten als Auslegung eines neuen Regelungszusammenhangs

Ausgangspunkt der folgenden fachpolitischen und rechtlichen Einordnung sind zwei Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Anfragen von *Heidi Reichinnek* (Die Linke) vom 9.1.2026¹ und vom 13.2.2026². In diesen Antworten konkretisiert die Bundesregierung ihre Auslegung einer im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reform des SGB II, die den Umgang mit wiederholten Meldeversäumnissen von Eltern im Bürgergeldbezug betrifft.

Während die erste Antwort der Bundesregierung bereits fachpolitische Reaktionen ausgelöst hat,³ ist die zweite, inhaltlich präzisierende Antwort bislang nicht wahrnehmbar öffentlich diskutiert worden.

Gegenstand der Antworten ist eine Regelungskonstellation, nach der bei Eltern, die innerhalb eines Bewilligungszeitraums drei Termine im Jobcenter versäumen und dadurch ihren Leistungsanspruch verlieren, im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern auf eine Datenübermittlung an das Jugendamt hingewiesen wird, um „den Kinderschutz zu gewährleisten“⁴. Die Bundesregierung stellt damit erstmals ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen einem administrativen Vorgang des SGB II-Vollzugs und einer möglichen jugendhilferechtlichen Befassung her.

Die Antworten sind nicht als bloße politische Stellungnahmen zu lesen, sondern als exekutive Auslegungshinweise, die für den Verwaltungsvollzug im SGB II wie im SGB VIII orientierende Wir-

kung entfalten können. Ihre besondere Bedeutung liegt darin, dass sie nicht nur eine einzelne Regelung erläutern, sondern erkennen lassen, welche Prioritäten die Bundesregierung bei der Verschränkung von Sozialverwaltung und Kinderschutz setzt.

II. Inhaltliche Entwicklung der Regierungsantworten

In der Antwort vom 9.1.2026 rahmt die Bundesregierung die vorgesehene Regelung ausdrücklich kinderschutzrechtlich. Sie betont, der Schutz von Kindern sei ein „besonders wichtiges Anliegen“⁵, verweist auf eine Informationspflicht zwischen Jobcenter und Jugendamt und führt aus, das Jugendamt könne tätig werden und unter bestimmten Voraussetzungen auch das Familiengericht einschalten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

In der Antwort vom 13.2.2026 wird diese Rahmung nicht fortgeführt. Begriffe wie Kinderschutz, Jugendamt oder § 1666 BGB tauchen nicht mehr auf. Stattdessen betont die Bundesregierung, auch leistungsbeziehende Eltern unterlägen Mitwirkungspflichten; Ausnahmen davon seien „sozialpolitisch ein falsches Signal“ und könnten „Ungleichbehandlungen“ begründen.⁶ Ergänzend wird auf eine Härtefallprüfung im Einzelfall verwiesen.

Diese Abfolge ist rechtlich und fachpolitisch bedeutsam. Sie lässt nicht auf eine bloße Präzisierungs- oder Klarstellungs-

* Der Verf. ist Professor für Profession und Professionalisierung Sozialer Arbeit an der Hochschule Fulda.

1 Deutscher Bundestag Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 5. Januar 2026 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3520, 57, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103520.pdf>, Abruf: 25.2.2026.

2 Deutscher Bundestag Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Februar 2026 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drs. 21/4115, 88, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/041/2104115.pdf>, Abruf: 25.2.2026.

3 Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der HAW Hamburg Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB II-E) vom 12.2.2026, abrufbar unter www.haw-hamburg.de/fileadmin/Fakultaet_SuK/News/2026/Fakult%C3%A4tsrat_SuK_SGB_II_Reform_Stellungnahme.pdf; AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. ua Zwischenruf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Weiterentwicklung des Bürgergeldes vom 20.2.2026, abrufbar unter https://dgsf.org/presse/stellungnahmen-1/zwischenruf-burgergeldreform-20-2-26_afet_bvke_dgsf_erev_igfh-002.pdf, Abruf: jew. 25.2.2026.

4 BT-Drs. 21/3520, 57 (Fn. 1).

5 BT-Drs. 21/3520, 57 (Fn. 1).

6 BT-Drs. 21/4115, 88 (Fn. 2).

bewegung schließen, sondern auf eine bewusste Verschiebung der Begründungsebene: Während zunächst der Kinderschutz als Legitimation herangezogen wird, rückt in der Folge die Sanktions- und Pflichtlogik des SGB II in den Vordergrund, ohne dass die zuvor implizit eingeräumte Kindeswohlrelevanz rechtlich weiter aufgearbeitet oder relativiert würde.

III. Analyse der Regierungsantworten

In der Analyse der beiden Regierungsantworten ergeben sich fünf problematische Aspekte:

1. Anknüpfungspunkt staatlichen Handelns

Zentral ist der gewählte Anknüpfungspunkt. Anlass der vorgesehenen Datenübermittlung ist kein konkreter Befund zu kindlichen Lebenslagen, sondern ein administrativer Vorgang im SGB II-Vollzug. Damit wird erstmals ein Verwaltungsverstoß funktional in die Nähe eines kinderschutzrechtlich relevanten Gefährdungssignals gerückt. Rechtlich bedeutet dies eine Abkehr vom bisherigen Verständnis des Gefährdungsanlasses, der im Kinder- und Jugendhilferecht an kindbezogene Tatsachen und nicht an verwaltungsrechtliche Obliegenheitsverstöße anknüpft.

Diese Verschiebung ist rechtlich bedeutsam, weil sie die Eingriffsschwelle verändert. Der Verdacht entsteht nicht mehr aus der Situation des Kindes, sondern aus der Verwaltungskonformität der Eltern.

2. Datenübermittlung: Befugnis oder faktische Pflicht?

Die Bundesregierung spricht in der ersten Antwort von einer „Informationspflicht“ zwischen Jobcenter und Jugendamt.⁷ Rechtlich vorgesehen ist jedoch keine generelle Übermittlungspflicht, sondern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn die Übermittlung zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist (§ 71 SGB X iVm § 4 KKG).

Diese Befugnis ist an eine vorgelagerte fachliche Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall gebunden. Ob eine Übermittlung zulässig – und damit geboten – ist, hängt nicht vom bloßen Vorliegen eines sozialverwaltungsrechtlichen Vorgangs ab, sondern von der Frage, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlrelevanz bestehen.

Indem die Regierungsantworten die Datenübermittlung jedoch an das Erreichen administrativer Schwellenwerte (wiederholte Meldeversäumnisse) koppeln und zugleich von einer „Informationspflicht“ sprechen, wird diese Prüfung faktisch verkürzt. Das Entscheidungsmoment verlagert sich von der fachlichen Frage „Liegt ein kindbezogener Gefährdungshinweis vor?“ hin zur administrativen Frage „Ist ein formaler Schwellenwert erreicht?“. Gerade hierin liegt die rechtsdogmatisch und fachpolitisch heikle Verschiebung.

3. Verhältnismäßigkeit und Schutzrichtung

Indem die Bundesregierung selbst auf mögliche Auswirkungen von Sanktionen auf das Kindeswohl verweist,⁸ eröffnet

sie einen Prüfungsmaßstab, der sich an Art. 6 GG orientieren müsste. Eine solche Prüfung – insbesondere zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Interventionskaskade – findet jedoch nicht statt. Damit bleibt offen, ob die Regelung den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, obwohl sie selbst mit einer möglichen Kindeswohlrelevanz operiert.

Stattdessen wird in der zweiten Antwort auf Härtefallprüfungen im Einzelfall verwiesen.⁹ Diese fungieren jedoch weniger als rechtliche Begrenzung denn als Delegationsfigur: Die Verantwortung für mögliche Kindeswohlfolgen wird nach unten verlagert, während die systemische Konstruktion unangetastet bleibt.

4. § 1666 BGB als Anschlussnorm

Der explizite Verweis auf § 1666 BGB in der ersten Antwort der Bundesregierung ist weniger wegen der genannten Norm selbst schwierig als wegen ihrer funktionalen Einbindung in die Argumentation.¹⁰ § 1666 BGB setzt – ebenso wie § 8a SGB VIII – eine konkrete Kindeswohlgefährdung voraus und ist an strikte Verhältnismäßigkeit gebunden. Zweifelhaft ist daher nicht, dass Jugendämter unter bestimmten Voraussetzungen das Familiengericht informieren können, sondern welcher Anlass hierfür in den Regierungsantworten implizit vorbereitet wird. Ein administrativer Pflichtverstoß im SGB II stellt für sich genommen keinen typischen oder tragfähigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung dar.

Die in den Antworten angelegte Abfolge – Meldeversäumnis ↗ Leistungsentfall ↗ Meldung an das Jugendamt ↗ mögliche familiengerichtliche Befassung – erzeugt jedoch den Eindruck einer sachlichen Anschlussfähigkeit an § 1666 BGB, ohne dass zuvor kindbezogene Gefährdungsmerkmale benannt oder geprüft werden.¹¹ Damit verschiebt sich nicht der rechtliche Maßstab der Kindeswohlgefährdung, wohl aber die Schwelle der Anlassetzung, über die kinderschutzrechtliche Instrumente aktiviert werden können.

5. Gleichbehandlung und strukturelle Selektivität

Die Argumentation der zweiten Antwort, Ausnahmen von Mitwirkungspflichten führten zu Ungleichbehandlungen, verengt den Gleichheitsbegriff auf eine formale Binnenlogik des SGB II. Tatsächlich betrifft die gesamte Konstruktion ausschließlich Familien im Bürgergeldbezug. Vergleichbares Verhalten bei nicht leistungsbeziehenden Familien löst keine entsprechende Interventionskette aus. Damit wird soziale Lage funktional zum Risikomarker, auch wenn dies nicht explizit benannt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob

7 BT-Drs. 21/3520, 57 (Fn. 1).

8 BT-Drs. 21/3520, 57 (Fn. 1).

9 BT-Drs. 21/4115, 88 (Fn. 2).

10 BT-Drs. 21/3520, 57 (Fn. 1).

11 Meyer Zwei von zehn Beschäftigten berichten von Vorfällen im eigenen Arbeitsumfeld, DGSA Blog vom 21.1.2026, abrufbar unter <https://blog.dgsa.de/2026/01/21/kinderschutz-oder-kontrollpolitik-warum-die-bundesregierung-einen-neuen-verdachtsraum-fur-arme-familien-eroeffnet/>, Abruf: 25.2.2026.

die Konstruktion mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn vergleichbares Verhalten allein aufgrund sozialer Lage unterschiedliche Rechtsfolgen auslöst.

IV. Sozialarbeiterische und professionstheoretische Folgen für Jugendämter

Die in den Regierungsantworten angelegte Kopplung von sozialverwaltungsrechtlichen Pflichtverletzungen und jugendhilferechtlicher Befassung hat für die Praxis der Jugendämter grundlegende professionstheoretische Konsequenzen. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass eine Information des Jugendamts durch das Jobcenter für sich genommen keine Aktivierung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII begründet. Das Jugendamt ist rechtlich verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen;¹² ein bloßes Meldeversäumnis im SGB II stellt hierfür regelmäßig keinen ausreichenden Anhaltspunkt dar.

Gerade weil die Information des Jugendamts rechtlich keine automatische Rechtsfolge auslöst, bleibt offen, welchen normativen Mehrwert die von der Bundesregierung hergestellte Kopplung entfalten soll. Ihre Funktion liegt weniger in der rechtlichen Steuerung als in der politischen Rahmung: Die Verantwortung für mögliche Kindeswohlfolgen sozialverwaltungsrechtlicher Sanktionen wird in die Praxis der Jugendämter verlagert, ohne die Voraussetzungen oder Grenzen dieser Verschiebung selbst zu klären. Fragwürdig ist damit weniger die bestehende Rechtslage als die durch die Regierungsantworten erzeugte Erwartungsstruktur, die dem Jugendamt faktisch eine Rolle zuschreibt, die rechtlich nicht besteht.

Diese Verschiebung hat mehrere professionslogisch relevante Folgen:

1. Strukturelle Umsetzbarkeit unter Bedingungen des Personalmangels

Die implizit vorausgesetzte zusätzliche Prüfanforderung setzt ein Jugendamt voraus, das über ausreichende personelle, zeitliche und fachliche Ressourcen verfügt, um eingehende Informationen eigenständig zu kontextualisieren, zu bewerten und zu dokumentieren. Diese Voraussetzung ist in vielen Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) gegenwärtig nicht gegeben.¹³ Hohe Fallzahlen, anhaltender Personalmangel und strukturelle Arbeitsverdichtung schränken die Möglichkeiten sorgfältiger fachlicher Prüfung bereits heute erheblich ein.¹⁴ Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob die durch die Kopplung ausgelöste zusätzliche Prüfanforderung regelhaft fachlich angemessen eingelöst werden kann. Die Gefahr besteht vielmehr darin, dass Prüfungen verkürzt erfolgen oder andere, fachlich dringlichere Aufgaben verdrängen.

2. Veränderung der Fallgenese und Vorstrukturierung professioneller Urteilsbildung

Der Anlass für eine Befassung des Jugendamts entsteht in den Regierungsantworten nicht aus einer fachlich begründeten Gefährdungseinschätzung, sondern aus einem administrativen

Vorgang im SGB II-Vollzug. Damit wird die zentrale professionelle Operation der Jugendhilfe – die eigenständige Fallkonstruktion – bereits vorgelagert vorstrukturiert.¹⁵ Fachkräfte treten nicht mehr als originär prüfende Instanz auf, sondern als nachgelagerte Reaktionsinstanz auf einen von anderer Stelle gesetzten Anlass. Professionelle Urteilsbildung wird dadurch zeitlich und sachlich unter Erwartungsdruck gestellt.

3. Verschiebung der Eingriffsschwelle und funktionale Entgrenzung des Wächteramts

Das staatliche Wächteramt ist rechtlich als Ausnahmeinstrument konzipiert, das an konkrete und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gebunden ist.¹⁶ Die hier angelegte Konstruktion verschiebt diese Logik, indem nicht eine Gefährdungssituation, sondern die soziale Lage der Familie in Verbindung mit einem Verwaltungsverstoß als Auslöser fungiert. Damit droht eine funktionale Entgrenzung des Wächteramts: Prüf-, Dokumentations- und Rechtfertigungspflichten werden ausgelöst, ohne dass ein klassischer kinderschutzrechtlicher Tatbestand vorliegt. Die Ausnahme wird so zur Regelanforderung.

4. Instrumentalisierung jugendhilferechtlicher Prüfung und Mandatskonflikte

In dieser Konstellation erhält die fachliche Prüfung des Jugendamts eine legitimierende Funktion. Unabhängig vom Ergebnis der Einschätzung hat die jugendhilferechtliche Befassung bereits stattgefunden – als Teil einer Sanktions- und Kontrollkette. Die Jugendhilfe wird damit nicht primär zum Schutz des Kindes aktiviert, sondern zur Absicherung einer vorgelagerten sozialverwaltungsrechtlichen Entscheidung. Dies erzeugt strukturelle Mandatskonflikte: Fachkräfte sollen helfen, prüfen und zugleich eine administrative Kette absichern, deren Anlass sie nicht selbst gesetzt haben.

5. Folgen für Vertrauensarbeit und die Weiterentwicklung des SGB VIII

Für die Fallarbeit bedeutet dies strukturelle Vertrauensverluste und damit eine Schwächung der zentralen Voraussetzung professioneller Beziehungsarbeit.¹⁷ Familien erleben das Jugendamt nicht primär als Hilfeinstanz, sondern als Teil eines administrativen Kontrollzusammenhangs. Kooperation, Freiwilligkeit und Offenheit werden dadurch systematisch erschwert. Mit Blick auf anstehende Reformen des SGB VIII stellt sich damit die grundlegende Frage, ob Jugendhilfe weiterhin als eigenständiges Hilfesystem verstanden wird oder zunehmend als anschlussfähige Vollzugsressource anderer Rechtskreise.

12 Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a.

13 Klomann ua Sozial Extra 2025, 314.

14 Alsago ua/Meyer/Alsago Personalmangel in der Sozialen Arbeit, 2025, 9.

15 Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 8a (Fn. 12).

16 Ackermann Über das Kindeswohl entscheiden, 2017.

17 Schütze Professionalität und Professionalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern: Soziale Arbeit, 2021.

V. Fazit

Die Antworten der Bundesregierung lassen sich nicht als missverständliche Einzeläußerungen verstehen, sondern markieren – gerade durch ihr zeitliches Nacheinander – eine konsistente Prioritätensetzung in der Auslegung des geltenden und künftigen Rechts: Mitwirkungspflichten und Sanktionsfähigkeit im SGB II werden gegenüber möglichen Risiken für Kinder vorrangig behandelt; Letztere werden nachgelagert organisiert oder in Kauf genommen. Dies führt zu einer Verschiebung der Anlass- und Funktionslogik des Kinderschutzes von einer an konkreten Gefährdungslagen orientierten Intervention hin zu einem administrativ erzeugten Verdachtszusammenhang.

Die hergestellte Kopplung erfüllt dabei weniger eine steuernde als eine entlastende Funktion. Sozialverwaltungsrechtliche Sanktionen werden als kinderschutzrechtlich flankiert gerahmt, während die normative Verantwortung für mögliche Folgen für Kinder auf die Ebene der Ausführung deligiert wird. Die Diskrepanz zwischen fehlender unmittelbarer Rechtsfolge und realer praktischer Wirkung macht die Konstruktion fachlich problematisch: Rechtlich bleibt der Maßstab unverändert, organisatorisch und professionslogisch verschieben sich jedoch Entscheidungsdruck und Verantwortungszuschreibung.

Diese Verschiebung hat erhebliche fachpolitische Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Für die Jugendämter geht sie mit einer strukturellen Ausweitung von Zuständigkeiten,

systematisch erzeugten Mandatskonflikten und einer Gefährdung der professionellen Grundlagen des SGB VIII einher. Das Jugendamt wird weniger als eigenständige Fachbehörde des Kinderschutzes adressiert, sondern als nachgelagerte Absicherungsinstanz sozialverwaltungsrechtlicher Steuerung. Die politische Entscheidungsebene bleibt dabei normativ entlastet, während die Fachkräfte im ASD die fachliche, organisatorische und haftungsrelevante Verantwortung zu tragen haben.

Aktualisierung (5.3.2026)

Während der Drucklegung dieses Beitrags wurde die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Sanktionen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Rahmen der SGB II-Reform veröffentlicht (BT-Drs. 21/4288, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/042/2104288.pdf>, Abruf: 5.3.2026). Die Antwort enthält erstmals statistische Angaben zur praktischen Reichweite solcher Leistungsminderungen und nimmt erneut Stellung zum Verhältnis von Sanktionen und Kinderschutz. Sie bestätigt zugleich die im Beitrag analysierte Argumentationsstruktur, dass ein administrativer Vorgang im SGB II-Vollzug politisch mit Kinderschutz verknüpft wird, ohne dass daraus eine klare rechtliche Interventionslogik folgt. Der Gesetzentwurf wurde am 5.3.2026 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.